



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die kommunale Wärmeplanung im Niedersächsischen Klimagesetz



Leuphana Energieforum 2023
05.09.2023, Panel 2.3 Kommunale Wärmeplanung

Dr. Enke Franck
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Warum eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung?

- In Niedersachsen beträgt der Anteil des Sektors Gebäude an den Gesamtemissionen rund 20 %; die Wärme ist in Nds. rund 90 % fossil (Gas, Öl)
→ **konsequente Reduzierung des Wärmebedarfs und eine Defossilisierung ist erforderlich, um die Klimaziele zu erreichen!**
- Wärme ist orts- und infrastrukturegebunden und kann nicht beliebig weit transportiert werden. Lokale Besonderheiten (Wärmequellen) sind wichtig.
→ **Schlüsselrolle der gemeindlichen Ebene (Bereitstellung und Verbrauch in räumlicher Nähe)**
- Ziel: treibhausgasneutrale Wärmeversorgung **vor Ort (Daseinsvorsorge)**
- Transformation bedarf Wissen, Koordination und Planung
- Ein kommunaler Wärmeplan ist ein **Strategieinstrument** für eine effiziente, treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, ein Teil der öffentlichen Vorbildfunktion und erfüllt eine Informationsfunktion für die Allgemeinheit.
- In Niedersachsen werden ab 2024 mit den **95 Mittel- und Oberzentren zunächst die größeren, leistungsfähigen Kommunen verpflichtet = ca. 4,35 Mio. EW**



§ 20 NKlimaG: Wärmeplanung

- Ziel: Systematische Ermittlung von lokalen **Wärmpotenzialen und Wärmesenken** auf der Basis einer fundierten Datengrundlage für das gesamte **Gemeindegebiet**
- Von der Verpflichtung ab 1.1.2024 erfasst: jede Gemeinde, in der ein **Ober- oder Mittelzentrum** liegt
- **Ersterstellung bis zum 31. Dezember 2026 (= 3 Jahre)**
- **Fortschreibung alle fünf Jahre**
- Inhalte: Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Szenarien zur Entwicklung der Wärmeversorgung 2030/2040, Handlungsstrategien, mind. 5 Umsetzungsmaßnahmen
- Die Wärmepläne sind im Internet zu **veröffentlichen**.
- **Dauerhafter Kostenausgleich (für jedes MZ/OZ):**
 - Ertaufstellung 2024 - 2026:
jährlich 16.000 € zzgl. 0,25 €/EW
 - Fortschreibung ab 2027:
jährlich 3.000 € zzgl. 0,06 €/EW





vorhandene Wärmepläne

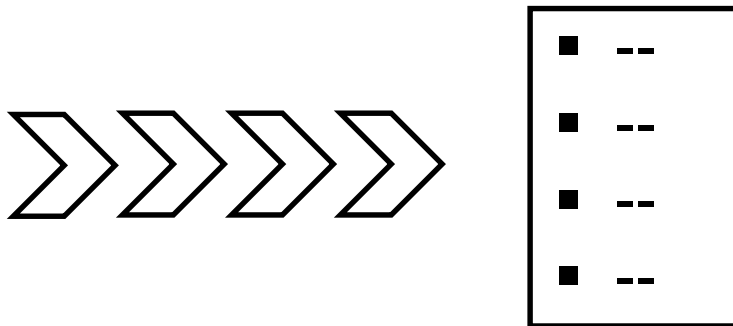
- Wärmepläne, die vor dem 1.1.2024 erstellt wurden und den Anforderungen nach § 20 Abs. 4 und 5 NKlimaG entsprechen, sind vorzulegen und **werden anerkannt**.
 - Die Finanzierung durch den Kostenausgleich erfolgt in den festgesetzten Zeiträumen (2024-2026, ab 2027). **Der Fahrplan zur Finanzierung ist für alle Kommunen derselbe, ganz unabhängig vom jeweiligen Planungsstand.**
- Den Vorreiterkommunen soll kein Nachteil entstehen!
- Die Mittel werden vom Land im Rahmen der Konnexität erst ab 2024 zur Verfügung gestellt. **Ein früherer Beginn der Arbeiten ist möglich** und wird begrüßt.
Die Kommune muss dann die anfallenden Kosten vorfinanzieren.





§ 21 NKlimaG: Datenverarbeitung zur Erstellung von Wärmeplänen

- **Datenerhebungsermächtigung** für Kommunen:
 - Für die Wärmeplanung erforderliche Daten dürfen bei allen Personen und Stellen, bei denen entsprechende Daten vorhanden sind, erhoben werden.
 - EVUs und Schornsteinfeger sind zur Übermittlung verpflichtet
 - Für die Veröffentlichung dürfen die Wärmepläne keine personenbezogenen Daten enthalten (Datenschutz, aggregierte Form)





Landesgesetzliche Verpflichtung vs. Bundesförderung

- Doppelförderungen sind ausgeschlossen.
- Nach Rücksprache mit dem für die Kommunalrichtlinie zuständigen BMWK ergibt sich daraus für **Niedersachsen**:
 - Anträge zur Förderung von Kommunale Wärmeplanung in nds. **Mittel- und Oberzentren werden von der ZUG nicht mehr angenommen oder bewilligt.**
Hintergrund: Aufgrund der derzeit langen Bearbeitungszeiten bei der ZUG wäre mit einem Projektstart vor 2024 nicht zu rechnen.
 - Anträge von allen **anderen Kommunen sind aktuell nicht betroffen.**
- **Nach In-Kraft-Treten des Bundes-Wärmeplanungsgesetzes ist ab 2024 mit einer Veränderung der Förderkulisse der KRL zu rechnen.**

→ Nutzen Sie daher noch jetzt die erhöhte Impulsförderung bis zum 31.12.2023!





Ausblick Bundes-Wärmeplanungsgesetz

Das Wärmeplanungsgesetz von BMWK & BMWWSB befindet sich im parlamentarischen Verfahren und wird vsl. noch in 2023 verabschiedet

Auswirkungen auf Niedersachsen:

- Länderöffnungsklausel im Bundesrecht: Es gilt das NKlimaG.
→ Keine direkt Wirkung des Bundesrechts auf die Kommunen!
- Die 95 nds. Mittel- und Oberzentren können 2024 so starten, wie im NKlimaG vorgegeben.
- Nach derzeitigem Stand des Bundesgesetzes ist das Land Niedersachsen verpflichtet, auch alle übrigen Städte und Gemeinden zur kommunalen Wärmeplanung bis 2028 zu verpflichten.
- Hierfür würde im NKlimaG in der nächsten Novelle mit entsprechenden Regelungen nachgesteuert.





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Enke Franck

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Referat 54 – Klimaschutz, Kompetenzzentrum Klimawandel, Nachhaltigkeit
Archivstraße 2, 30169 Hannover
Tel. 0511-120-3504
enke.franck@mu.niedersachsen.de

